



## Bundesbeschluss

*Entwurf*

### über die Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2022/922 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013

### (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 2023<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

1 Der Notenaustausch vom 17. August 2022<sup>3</sup> zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2022/922 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 wird genehmigt.

2 Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu unterrichten.

1 SR 101

2 BBl 2023 1680

3 SR ...; BBl 2023 1682

4 SR 0.362.31

Genehmigung des Notenaustauschs  
zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme  
der Verordnung (EU) 2022/922 über die Einführung und Anwendung  
eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung  
der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung  
der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013. BB

---

BBl 2023 1681

## **Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).